

hatte tüchtige Kräuterfrauen zur Hand. Neben der Hofapotheke war nun auch eine in der Stadt und wurde unter den Bewerbern gewöhnlich eine gute Wahl getroffen. Maßgebend war die rothenb. Apotheke und Taxordnung. Darüber, daß Aerzte und Chirurgen allerlei Medicamente abgeben und die Juden durch ihren Materialienhandel ihnen viel Eintrag thun, beschwerten sich die Apotheker oft und lange. Mr.

#### 4. Zur Geschichte des Gemeindewesens, insbesondere vom Zu- und Abzug der Gemeindegossen.

In der Polizei-Ordnung vom 16. Jahrhundert ist gesagt: kein Auswärtiger — auswärtz Geborner und Wohnhafter — soll hier zu Land bürgerlich aufgenommen werden ohne Vorwissen und Bewilligung der Herrschaft, nachdem er zuvor sein Mannrecht (Heimatrecht) und Abschied gebracht, von seinem Leibherrn sich ledig gemacht, dem Graven sich ergeben und ein Vermögen von Einhundert Gulden in Städten, von Fünffzig Gulden in Dörfern, nachgewiesen und das Aufnahmegeld bezahlt. Wird einer ohne das eingenommen und über 14 Tage behalten, so hat der Hauswirth vier, die Gemeinde aber zehn Gulden Strafe zu zahlen. 1582 mußte diese Verordnung neu eingeschärft werden, da, wie es in den monitorium heißt, allerlei Gesindel zu großer Belästigung war aufgenommen worden. 1610 wurde bei Aufhebung der Leibeigenschaft gegen eine jährliche auf die Gemeinde zu übernehmende Abgabe verordnet, daß keine leibeigene Person in das Bürgerrecht der Stadt W. aufgenommen werden soll; wären noch solche vorhanden, so sollen sie sich alsbald loskaufen; in ungewissen Fällen sollen Hereinziehende nach Jahr und Tag, wenn sie von dem Leibherrn nicht zurückgefordert werden, der Stadt Freiheit auch genießen.

Für die Aufnahme waren ehemals 2 B. Wein zu geben, was

späterhin nur Bürgerkinder zu leisten hatten, während von Auswärtigen 2 fl. pr. Person gefordert und diese zu Anfang des 17. Jahrhunderts auf 4 fl. erhöht wurden. Nach den Rechnungen der Stadt W. war dieser damit eine Einnahme von 40 fl. Jahrsdurchschnitt gewährt. Ein Geburtszeugniß wurde von dem Aufzunehmenden gleichfalls verlangt; schon 1509 war ein gut Zeugniß strenge Voraussetzung. Konnte eine Gemeinde beweisen, daß das erforderliche Prädikat oder Vermögen nicht da sei, so wurde der Betreffende abgewiesen. \*)

Viel machte das Hausgenossenwesen auf den Dörfern zu schaffen, obwohl schon in älteren Gemeindeordnungen Strafen gegen Aufnahme von Hausgenossen ohne Genehmigung der Herrschaft vorgesehen waren; solche Leute wurden gewöhnlich von den Hofbesitzern, denen sie als Tagelöhner dienten, in einem Nebengebäude untergebracht und nicht selten aus Furcht beibehalten. Sie sind übrigens nicht zu verwechseln mit den Söldnern und Köblern, mehr selbständigen Kleinhäuslern. Die Gemeinden sahen übrigens die Besitzler und Schutzverwandten gewöhnlich nicht gerne und es mußte ihnen bedeutet werden, daß diese Leute nicht, wie gewünscht werde, ohne sittliche und bürgerliche Nachtheile von kurzer Hand könnten weggewiesen werden; nur die sich schlecht aufführen oder bürgerliche Rechte prätendiren, könne man mit Ausweisung bedrohen; es solle jedoch Niemand aufgenommen werden ohne des (Gemeinde-) Raths Mitwissen und Bericht. Im 17. Jahrhundert wurden Solche, die ganz nicht an den Gemeindelasten theilnehmen wollten, weil die Gemeinden sich beschwert hatten, dahin beschieden, daß sie auch etwas leisten, das Bürgerrecht nachsuchen oder sich entfernen sollen. \*\*)

Ferner ist in der Polizeiordnung ausgesprochen: Es ist eine sonderliche Leichtfertigkeit und großer Muthwill in diesen Landen, unter dem gemeinen Mann, daß um einer jeglichen liederlichen Ursach willen,

\*) Die Aufnahme geschah theils völlig, theils auf Probe für ein Jahr.

\*\*) Viel Unzufriedenheit erregte es (16. Jahrh.) in den Gemeinden, wenn Bedienstete zur Gemeinde nichts beitrugen. Indessen waren diese nicht selten an ihrem Dienstorte begütert, in welchem Falle sie keineswegs immer lastenfrei waren.

auch etwa allein der Obrigkeit, bürgerlichen Strafen zu entfliehen, hintangesetzt Weib und Kind, Pflicht und Eid, einer ohne nothwendige Ursach austritt und hinwegzeucht. Wer das ohne Vorwissen der Obrigkeit ferner thut, dem soll Weib und Kind nachgeschickt und es dem Reichsabschied gemäß gehalten werden. Nochmals wird zu Anfang des 17. Jahrhunderts das häufige Hin- und Herziehen derselben Personen untersagt und auch vorgebrachten religiösen Gründen gegenüber das Verbot aufrecht erhalten. Auch gegen Güterzertrennung wurde vorgegangen. Ebenso wurde eingeschärft: wo einer sein Bürger- und Gemeinderecht aufgeben oder eines Inwohners Kind außer Unserer Obrigkeit ziehen wollte, soll er sich zuvor um seine Leibeigenschaft und Nachsteuer mit Uns oder Unsern Städten vertragen und Gelübd geben, was sich mit seinem Bürgerrecht und seit er Unser Unterthan gewesen, begeben und verlossen, darum in demselben Ort (nicht vor andern Gerichten) Recht hinter sich zu geben und zu nehmen.

Die Aufnahmegebühr und die Nachsteuer wurden auch Zuggeld genannt. Die althergebrachte Nachsteuer wurde von der Herrschaft den Gemeinden zuerkannt und bestätigt. Anfangs des 16. Jahrhunderts wurden von Wegziehenden 2—3% erhoben; solche von hinausgehendem Heirat- oder Erbgut fiel meistens der Herrschaft zu und betrug noch Mitte des 16. Jahrh. 2%, später 10 resp. 6%. Früher waren wenigstens in einzelnen Orten Bürgerkinder davon frei. Eine spätre Bestimmung war auch, daß gegen jährl. Erlegung von  $\frac{1}{2}$  Rthlr. einem Wegziehenden sein Bürgerrecht vorbehalten blieb, so lang er wollte.

Die Zeitumstände brachten es mit sich, daß Fremde kürzer oder länger im Lande sich aufhielten und mehrfach unterstützt wurden, sowohl von der Herrschaft, als von den Gemeinden. So im 16. und noch mehr im 17. Jahrh., abgesehen von der damals großen Menge Vaganten, die überall zur Last wurden. Unter jenen waren Leute von Adel, Geistliche, Lehrer, Schreiber zc., welche zum Theil Anstellung in der Grafschaft fanden. Sie kamen aus Oestreich, Polen, aus der Nähe und Ferne in Deutschland selbst. Eine Stift-Rechnung von 1640 f. weist unter den Unterstützten auf: eine Edelfrau, sechs Geistliche, acht Schulmeister zc.

In den 1580er Jahren besonders ließen manche Ortsangehörige

durch die damals einzeln und bandenweise sich herumtreibenden Fremden aus aller Herren Ländern sich bewegen, auch die Heimat zu verlassen. Im nächsten Jahrh. verließen des Kriegs halber Manche trotz dem herrschaftlichen Verbot Gut und Heimat familienweise und einzeln. 1626 zeigten zwei Bürger eines Orts an, daß sie auswärt's Kriegsdienste nehmen wollen; diesen wurde der Bescheid: das stehe ihnen als diesseitigen Unterthanen nicht zu, man wolle sie jedoch nicht aufhalten, wenn sie Weib und Kind mit sich nehmen oder so versorgen, daß sie der Gemeinde nicht zur Last fallen. In einem andern Orte giengen Etliche in gleicher Absicht ohne Weiteres fort, worauf verfügt wurde, dieselben, wenn sie etwa wieder kämen, nicht mehr anzunehmen. Nach der Gemeindeordnung für Ernzbach aus dem 16. Jahrh. sollten schlechte Haushälter, die das Ihrige haben verkaufen müssen, das Dorf räumen. Auch Landesverweisung kam in Rückfällen manchmal vor. Auswanderung z. B. nach Ungarn u. fand im 16. Jahrh. Statt; doch in Mehrzahl erst im 18. Jahrhundert, als aus dem Amt Weikersheim 140 Personen nach preuß. Litthauen zogen. In dem obengenannten Zeitraum kamen mehrere Salzburger und réfugiés aus Frankreich ins Land. Einwanderungen aus Württemberg besonders sind vom 17. Jahrh. zu verzeichnen. Mr.

---

### 5. Wittenberger Studenten aus wirtembergisch Franken 1502—1546.

Als kleiner Beitrag zur Ortsgeschichte wie zur Gelehrten- und Reformationsgeschichte ist vielleicht einem und dem andern Leser nachstehender Auszug aus dem von Förstemann herausgegebenen Album academiae Vitebergensis (Lipsiae 1841) nicht unwillkommen. Dem Unterzeichneten hat dieses Album Lücken im Leben einiger Männer der Reformationszeit in erfreulicher Weise ausgefüllt.

J. Hartmann.